

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1866
der Abgeordneten Frank Bommert und Dieter Dombrowski
Fraktion der CDU
Drucksache 5/4793

Jagdliche Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung eines NSG im Oberen Rhinluch

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1866 vom 17.02.2012

Anfang Februar fand in Kremmen eine Beratung der von der NSG-Ausweisung betroffenen Jäger statt. Sie kritisieren, dass jagdliche Belange bislang kaum beachtet wurden, und erheben gegenüber der zuständigen obersten Naturschutzbehörde den Vorwurf, sich kaum mit den Bedenken der Jägerschaft ernsthaft auseinanderzusetzen. Insbesondere befürchten die Jäger mit der anstehenden Verordnung, dass auf sie zusätzliche finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen des Wildschadensausgleichs zukommen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und in welcher Form wurde die Jägerschaft bei der Erarbeitung bzw. weiteren Diskussion des Verordnungsentwurfs angemessen einbezogen und berücksichtigt? Wurde den entsprechenden Kreisjagdverbänden der Verordnungsentwurf zugesandt?
2. Waren jagdliche Bestimmungen des Verordnungsentwurfs und ihre Auswirkungen auch Inhalt des Spitzengesprächs zwischen Minister Jörg Vogelsänger (SPD) und Ministerin Anita Tack (DIE LINKE) im Januar 2012, in dem es um die Suche nach Kompromissen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz im Verordnungsverfahren ging? Wenn ja, was waren die konkreten jagdlichen Inhalte und welche konkreten Ergebnisse wurden miteinander vereinbart? Wenn nein, warum wurden jagdliche Belange im Gespräch nicht thematisiert?
3. Der Verordnungsentwurf sieht in § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) ein Jagdverbot in Zone 1 in der Zeit vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. September bis zum 30. November vor. Welche Auswirkungen des Jagdzeitenregimes erwartet die Landesregierung im Vergleich zum derzeit geltenden Jagdzeitenregime auf die zu schützenden Güter? (bitte sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen abschätzen)
4. Welche finanziellen Mehrbelastungen werden nach Schätzung der Landesregierung auf die Jäger durch die Pflicht zum Ausgleich von Wildschäden aufgrund des in Frage 3) beschriebenen Sachverhalts zukommen?

Datum des Eingangs: 19.03.2012 / Ausgegeben: 26.03.2012

5. Wie bewertet die Landesregierung die Regelung in § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) im Vergleich zu den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (derzeit noch als Entwurf vorliegend) hinsichtlich der Frist für Bewegungsjagden? Welche Regelungsvorschrift gilt letztendlich für Bewegungsjagden, die der Zweiten Durchführungsverordnung oder die der NSG-Verordnung?

6. Laut § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) des Verordnungsentwurfes sind Bewegungsjagden gegenüber der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beabsichtigt die Landesregierung ein doppeltes Anzeigeverfahren für den Fall, dass die Bewegungsjagd landkreisüberschreitend stattfindet? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann und in welcher Form wurde die Jägerschaft bei der Erarbeitung bzw. weiteren Diskussion des Verordnungsentwurfs angemessen einbezogen und berücksichtigt? Wurde den entsprechenden Kreisjagdverbänden der Verordnungsentwurf zugesandt?

zu Frage 1:

Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten wird der Landesjagdverband Brandenburg e.V. grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Für das NSG „Oberes Rhinluch“ erfolgte dies mit Schreiben vom 24.06.2009.

Sofern die Jägerschaft nicht bereits über den Landesjagdverband einbezogen wurde, erfolgte dies durch die öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 28.06. bis 13.08.2010 in den betroffenen Ämtern und Gemeinden sowie den Kreisverwaltungen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin.

Frage 2:

Waren jagdliche Bestimmungen des Verordnungsentwurfs und ihre Auswirkungen auch Inhalt des Spitzengesprächs zwischen Minister Jörg Vogelsänger (SPD) und Ministerin Anita Tack (DIE LINKE) im Januar 2012, in dem es um die Suche nach Kompromissen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz im Ordnungsverfahren ging? Wenn ja, was waren die konkreten jagdlichen Inhalte und welche konkreten Ergebnisse wurden miteinander vereinbart? Wenn nein, warum wurden jagdliche Belange im Gespräch nicht thematisiert?

zu Frage 2:

Nein. Das Thema wurde dort nicht aufgerufen.

Frage 3:

Der Verordnungsentwurf sieht in § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) ein Jagdverbot in Zone 1 in der Zeit vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. September bis zum 30. November vor. Welche Auswirkungen des Jagdzeitenregimes erwartet die Landesregierung im Vergleich zum derzeit geltenden Jagdzeitenregime auf die zu schützenden Güter? (bitte sowohl positive als auch nachteilige Auswirkungen abschätzen)

zu Frage 3:

Die Zeiten, in denen die Betretensregelungen für die Zone 1 und auch das Jagdverbot gelten, sind die Phasen der Frühjahrs- und Herbstrast der Kraniche sowie der Gänse- und Limikolenrast. Während dieser Zeit sollen sowohl die Schlafplätze als auch die dazugehörigen Vorsammelflächen von Störungen, u. a. durch die Jagdausübung, frei gehalten werden. Durch die Regelung wird eine dauerhafte Beruhigung der Kernflächen des derzeit bedeutendsten binnenländischen Kranichsammel- und -rastplatzes während der Frühjahrs- und Herbstrast erwartet. Das zeitlich befristete Jagdverbot kann dazu führen, dass jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden nicht durchgeführt werden.

Frage 4:

Welche finanziellen Mehrbelastungen werden nach Schätzung der Landesregierung auf die Jäger durch die Pflicht zum Ausgleich von Wildschäden aufgrund des in Frage 3) beschriebenen Sachverhalts zu kommen?

zu Frage 4:

Es werden nach derzeitiger Einschätzung für die Jäger keine Mehrbelastungen durch die Verordnung erwartet.

Frage 5:

Wie bewertet die Landesregierung die Regelung in § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) im Vergleich zu den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (derzeit noch als Entwurf vorliegend) hinsichtlich der Frist für Bewegungsjagden? Welche Regelungsvorschrift gilt letztendlich für Bewegungsjagden, die der Zweiten Durchführungsverordnung oder die der NSG-Verordnung?

Frage 6:

Laut § 5 Nr. 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) des Verordnungsentwurfes sind Bewegungsjagden gegenüber der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beabsichtigt die Landesregierung ein doppeltes Anzeigeverfahren für den Fall, dass die Bewegungsjagd landkreisüberschreitend stattfindet? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Entwurf für die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz liegt dem MUGV vor. Die möglichen Auswirkungen auf den Verordnungsentwurf für das NSG werden derzeit geprüft.